

**Verordnung  
zum Gesetz über die Nutzung des Untergrunds  
(V GNU)**

Vom 23. Oktober 2018 (Stand 1. Januar 2019)

---

*Der Regierungsrat des Kantons Zug,*

gestützt auf § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Nutzung des Untergrunds (GNU) vom 15. Dezember 2016<sup>1)</sup>,

*beschliesst:*

**§ 1**           Zuständigkeit

<sup>1</sup> Die Baudirektion erteilt die Bewilligungen nach § 4 Abs. 1 GNU.

<sup>2</sup> Sie trifft die weiteren Entscheide, sofern Gesetz und Verordnung keine andere Behörde als zuständig bezeichnet (§ 4 Abs. 2 GNU).

<sup>3</sup> Das Amt für Umweltschutz erteilt die Bewilligungen gemäss § 11 Abs. 1 lit. b GNU und entscheidet über die Weitergabe von Daten gemäss § 18 Abs. 4 GNU.

**§ 2**           Ausgleichsanspruch

<sup>1</sup> Die Anspruchstellerin bzw. der Anspruchsteller hat die erforderlichen Auslagen mittels vollständigem Kostennachweis zu belegen und zu begründen.

<sup>2</sup> Ein Gewinn gemäss § 10 Abs. 2 GNU ist dann angemessen, wenn er derjenigen Marge entspricht, die ein durchschnittlicher Betrieb in der jeweiligen Branche zu erwirtschaften in der Lage ist.

---

<sup>1)</sup> BGS [721.6](#)

### § 3 Offenlegungspflicht

<sup>1</sup> Mit dem Gesuch für die Erteilung einer Konzession oder einer Bewilligung der Nutzung des Untergrunds sind insbesondere offen zu legen:

- a) das Arbeitsverfahren bzw. die Technologie unter Angabe der relevanten Parameter;
- b) sämtliche Stoffe samt Mengenangaben, welche in den Untergrund eingebracht werden.

<sup>2</sup> Die Vollzugsbehörde entscheidet darüber, welche Bestandteile des Gesuchs öffentlich aufgelegt werden, wobei sie das Interesse der Öffentlichkeit an umfassender Information gegenüber dem Interesse der Gesuchstellenden an der Geheimhaltung abwägt.

### § 4 Geologische Begleitmassnahmen

<sup>1</sup> Die Vollzugsbehörde verfügt in der Konzession oder Bewilligung die erforderlichen Auflagen und Bedingungen bei Eingriffen in den Untergrund. Sie kann insbesondere vorschreiben:

- a) Geologische Begutachtung und Begleitung durch eine Fachperson;
- b) Hydrologische Begutachtung und Begleitung durch eine Fachperson;
- c) Seismische Erkundung;
- d) Seismisches Monitoring;
- e) Frühwarnsysteme;
- f) die Erhebung von Rissprotokollen bei der umliegenden Infrastruktur.

### § 5 Versicherung

<sup>1</sup> Für die Bestimmung der Versicherungsdeckung gemäss § 13 Abs. 1 GNU hat die Bewerberin bzw. der Bewerber eine Risikobeurteilung der geplanten Nutzung vorzunehmen. Die Versicherung muss das mögliche Schadenspotential für die Bau- und die Betriebsphase der geplanten Nutzung abdecken.

<sup>2</sup> Die Konzessionärin oder der Konzessionär bzw. die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber muss der Vollzugsbehörde neue Erkenntnisse gemäss § 13 Abs. 2 GNU, die sich auf die Risikobeurteilung auswirken können, unverzüglich mitteilen.

<sup>3</sup> Die Vollzugsbehörde legt die Bedingungen der Versicherungsdeckung, namentlich Höhe und Dauer, für die Bau- und die Betriebsphase fest.

### § 6 Datenverwaltung

<sup>1</sup> Das Amt für Umweltschutz führt ein Verzeichnis nach § 18 Abs. 1 GNU.

<sup>2</sup> Es hört die Konzessionärin bzw. den Konzessionär oder die Bewilligungsinhaberin bzw. den Bewilligungsinhaber an, bevor es die Daten Dritten weitergibt.

<sup>3</sup> Für die Datenweitergabe gilt eine Karenzfrist von 5 Jahren (§ 18 Abs. 4 GNU).

**Änderungstabelle - Nach Beschluss**

<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Element</b>	<b>Änderung</b>	<b>GS Fundstelle</b>
23.10.2018	01.01.2019	Erlass	Erstfassung	GS 2018/054

---

**Änderungstabelle - Nach Artikel**

<b>Element</b>	<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Änderung</b>	<b>GS Fundstelle</b>
Erlass	23.10.2018	01.01.2019	Erstfassung	GS 2018/054